

Leiterinnen und Leiter
der bezirklichen Jugendämter und
Leiterinnen und Leiter der
regionalen Schulaufsicht

Geschäftszeichen II A 2/III D 1
Bearbeitung Winter-Witschurke/Delenk
Zimmer
Telefon (030) 90227 -5620, -5614
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050
Fax +49 30 90227
christiane.winter-
witschurke@senbjf.berlin.de,
E-Mail jadwiga.delenk@senbjf.berlin.de

09.09.2020

Rahmenvorgabe – Konzept zur Erprobung

Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule

Übergeordnetes Ziel dieser Rahmenvorgabe ist die Verbesserung der Bildungschancen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Berliner Bezirken. Durch die gemeinsame Planung von Förder- und Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit den o.g. Bedarfen durch Schule, Jugendhilfe und ggf. Gesundheit werden bezirkliche Kooperationen im Sinne einer gemeinsamen Bildungsplanung gefördert und die Verantwortungsgemeinschaft durch gemeinsam abgestimmte Finanzierung umgesetzt.

Diese Rahmenvorgabe definiert und beschreibt in Anlage 1 die verschiedenen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf hinsichtlich Zielgruppe, Aufnahmeentscheidungen, Struktur und ggf. vorhandenen Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe.

Die Rahmenvorgabe regelt zudem in Anlage 2, unter welchen Bedingungen eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beim Ausbau von kooperativ finanzierten Förder- und Unterstützungsangeboten am Ort Schule für o.g. Schülerinnen und Schüler erfolgen kann. Ein Antragsformular ist als Anlage 3 beigefügt.

Grundlage für diese Rahmenvorgabe zur Weiterentwicklung und den Ausbau von Förder- und Unterstützungsangeboten für o.g. Schülerinnen und Schüler mit sind

- im Bereich Bildung § 4 (2), (3), § 36, 37, 39 Schulgesetz, § 14 GS-VO, § 14 Sek I VO, § 13, § 15 Sopäd-VO

- im Bereich Jugend §§ 27 ff SGB VIII, insbesondere §§ 27 (2), 29, 32 und 35a SGBV III, § 99 SGB IX sowie die AV Hilfeplanung, ggf. auch § 27(3) und § 30 SGB VIII
- und das gemeinsame Expertenpapier¹ für o.g. Personengruppen

Die vorliegende Rahmenvorgabe mit ihren Anlagen bildet die Handlungsgrundlage für eine Phase der Erprobung ab Schuljahr 2020/21. Die Inhalte der Rahmenvorgabe werden in eine Verwaltungsvorschrift überführt werden bzw. in vorhandene Verordnungen und Vorschriften einfließen. Rückmeldungen zum Erprobungsverfahren sind erwünscht und werden im Prozess eingeholt.

Gez.

Im Auftrag

Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II –
Grundsatzangelegenheiten des Schulwesens

Kerstin Stappenbeck
Leiterin der der Abteilung III -
Kinder- und Jugendschutz

¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/>

Anlage 1

Zielgruppen und Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler können kurzzeitig, mittelfristig oder langanhaltend Unterstützungsbedarf in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung zeigen.

Bei vermutetem kurz- oder mittelfristigem Förderbedarf sind umgehend zeitlich begrenzte, temporäre Förderangebote der Schule zur Anwendung zu bringen.

Wenn trotz Förderung der Schule erhebliche und langanhaltende Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens bestehen bleiben, kann sonderpädagogische Förderung notwendig sein. Die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung kann sich in ausgewiesenen Einzelfällen auch bereits vor Schuleintritt zeigen. Möglicher Indikator dafür kann eine bereits auf Antrag der Personensorgeberechtigten gewährte und laufende Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gem. §§ 27ff SGB VIII oder gem. § 99 SGB IX sein.

Förder- und Unterstützungsangebote

Wesentliche Voraussetzungen für erfolgreiche Förder- und Unterstützungsangebote der Schulen in diesem Bereich sind bindungs- und beziehungsorientierte Erziehungsarbeit, die Stärkung der „Haltequalität der Schule“ und eine verbindliche Arbeitsstruktur. Genutzt werden dafür an vielen Schulen die dazu notwendigen Instrumente „schulinternes Beratungsteam“ und „multiprofessionelle Fallbesprechung“. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und anderen Personen des Lebens- bzw. des familiären Umfelds sind eine wesentliche Voraussetzung für die Veränderung des Verhaltens von Schülerinnen und Schüler.

Zur Umsetzung von Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit (besonders) komplexen Hilfebedarfen in der emotionalen und sozialen Entwicklung setzen die Jugendämter in allen Bezirken, auf der Grundlage von individuellen Bewilligungen, Mittel der „Hilfen zur Erziehung“ ein. Wenn diese Angebote auch im Kontext der Erfüllung der Schulpflicht erfolgen, fließen ebenso personelle Ressourcen aus dem Bereich Schule ein. Ziele sind u.a. die Ermöglichung von Teilhabe an Bildung und die inklusive Beschulung im gemeinsamen Unterricht. Es gibt eine Vielzahl von kooperativen Angeboten mit unterschiedlichsten Bezeichnungen.

In den folgenden Abschnitten werden Strukturen der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf, die in Schule stattfinden können, umrissen. Die Kapitel 3 bis 6 bilden Angebote ab, in denen eine Kooperation zwischen Schule und Jugend stattfindet.

1. Angebote innerhalb der Lerngruppe

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf sollte möglichst inklusiv erfolgen. Folgende Gütekriterien sind hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung für diese Schülerinnen und Schüler besonders wirksam, wenn

- binnendifferenzierter und individualisierter Unterricht, der leistungsförderlich geplant, organisiert und umgesetzt wird.
- soziales Lernen als ein unterrichtsrelevanter Lerngegenstand erfolgt.
- Maßnahmen zum Nachteilsausgleich eingesetzt werden.
- entwicklungsförderndes Feedback, das die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte berücksichtigt, erfolgt.

Die Abstimmung und situationsangemessene Umsetzung rechtlicher Maßnahmen mit allen Beteiligten in der Schule (z.B. Hausordnung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Schulversäumnisanzeige, Kinderschutzmeldung, präventives Krisenmanagement) sowie die Kooperation mit regionalen und überregionalen Angeboten sind wesentlich für die Schulorganisation.

2. Temporäre Lerngruppen (TLG)

Temporäre Lerngruppen sind eine schulische Organisationsform, die zur Förderung und Unterstützung von meist kleineren Gruppen von Schülerinnen und Schülern an Schulen eingerichtet werden können. Sie haben unterschiedlichste inhaltliche Zielstellungen des Lernens und Förderns. Bei der hier beschriebenen temporären Lerngruppe steht die Förderung der emotionalen Entwicklung und des sozialen Handelns im Vordergrund und kann ggf. mit anderen Lerninhalten gekoppelt werden.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln können im Rahmen dieser TLG gefördert werden.

Aufnahmeentscheidung:

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer entscheidet in Zusammenarbeit mit weiteren die Schülerin bzw. den Schüler unterrichtenden Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal auf Grund laufender Beobachtungen und der dokumentierten Lernentwicklung über den Besuch in der TLG. Über Notwendigkeit, Art und Umfang dieser Fördermaßnahme sind die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten zu informieren.

Struktur und Einrichtung:

In temporären Lerngruppen werden zeitlich befristet Schülerinnen und Schüler schulintern in geringem Wochenstundenumfang in vermindelter Gruppengröße gefördert. Diese Lerngruppen finden parallel oder ergänzend zum Unterricht in der Regelklasse statt. Die Schülerinnen und Schüler verfügen über grundlegende soziale Gruppenfähigkeiten und nehmen daher sonst überwiegend am Unterricht in ihrer Stammklasse teil.

Die Einrichtung dieser Gruppen erfolgt eigenverantwortlich durch die Schule.

Die Grundlage für die Förderung bildet eine kooperative individuelle Förderplanung in Form einer Fallkonferenz der unterrichtenden Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals, mit dem Ergebnis eines Förderplans.

3. Temporäre Lerngruppen („TLG plus“) in Kooperation mit dem bezirklichen Jugendamt

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler mit komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln können im Rahmen dieser „TLG plus“ gefördert werden. Im Gegensatz zu den unter 2. beschriebenen Lerngruppen erhalten die jungen Menschen bzw. ihre Familien auf vorherigen Antrag eine Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. SGB VIII oder SGB IX. Im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes sind die Bedarfe und notwendige und geeignete Hilfen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den Schülerinnen und Schülern ermittelt und bestimmt worden.

Grundlegende soziale Gruppenfähigkeiten sind vorhanden, aber können nicht durchgängig gezeigt werden. Der Unterricht findet überwiegend in der Stammklasse statt.

Aufnahmeentscheidung:

Die Aufnahme in eine „TLG plus“ erfolgt nach Beratung mit den erziehungsberechtigten Personen, durch einen Klassenkonferenzbeschluss unter Einbeziehung der Schulleitung. Über gewährte Hilfe im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens gem. SGB VIII oder gem. SGB IX entscheidet das zuständige Jugendamt.

Organisation:

Die Einrichtung dieser Gruppen erfolgt an einer Schule, für deren Schülerinnen und Schüler, in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht und in Kooperation mit dem bezirklichen Jugendamt. Es existiert ein Kooperationsvertrag mit dem bezirklichen Jugendamt. Neben dem Hilfeplanverfahren gem. SGB VIII bzw. SGB IX ist auch hier eine kooperative individuelle Förderplanung in Form einer Fallkonferenz der unterrichtenden Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals, mit dem Ergebnis eines Förderplans, Grundlage der Förderung.

In „TLG plus“ werden zeitlich befristet Schülerinnen und Schüler in geringem Wochenstundenumfang in verminderter Gruppengröße pädagogisch bzw. sonderpädagogisch von Fachkräften der Schule und der Jugendhilfe gefördert (Richtfrequenz: max. 10 Schülerinnen und Schülern). Die TLG plus findet parallel oder ggf. teilweise ergänzend zum Unterricht in der Stammklasse statt.

4. Sonderpädagogische Kleinklassen

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler mit besonders komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln können im Rahmen einer sonderpädagogischen Kleinklasse an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden, wenn

1. der Schüler bzw. die Schülerin festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ hat und

1. das zuständige bezirkliche Jugendamt einen Anspruch auf Hilfen (auf Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bzw. nach § 99 SGB IX oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII) erkennt, und auf dieser Grundlage Hilfeplangespräche stattfinden, und
2. der Schüler bzw. die Schülerin auf Grundlage mindestens einer bestehenden psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Diagnose regelmäßige, fachärztliche oder therapeutische Behandlung bzw. Beratung erhält bzw. auf absehbare Zeit eine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Diagnostik initiiert wird und
3. eine Beschulung in einer regulären Klasse trotz Ausschöpfung aller möglichen schulischen Förder- und Unterstützungsangeboten (z.B. regelmäßige Elterngespräche, Besuch TLG oder TLG plus, Einsatz Schulsozialarbeit, Schulhilfekonferenzen) derzeit nachweislich nicht erfolgen kann oder in sehr seltenen Ausnahmefällen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits beim Schuleintritt zu erwarten ist.

Aufnahmeentscheidung:

Die Aufnahme in eine sonderpädagogischen Kleinklasse erfolgt entsprechend § 4 Absatz 8 So-pädVO nach eingehender Beratung der erziehungsberechtigten Personen durch einen Klassenkonferenzbeschluss und eine Entscheidung über diese gewährte Hilfe im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens in Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.

Organisation:

Sonderpädagogische Kleinklassen werden in der Regel schulübergreifend an einer Schule eingerichtet, in seltenen Fällen ist die Einrichtung beim freien Träger der Jugendhilfe möglich. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Dauer der Beschulung in einer sonderpädagogischen Kleinklasse Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Schule der sonderpädagogischen Kleinklasse.

Sonderpädagogische Kleinklassen sind tagesstrukturierende Maßnahmen, die über den Unterricht hinaus außerunterrichtliche Förderangebote i.d.R. bis 16 Uhr gewährleisten. Die Richtfrequenz pro Klassen liegt bei 6 Schülerinnen und Schülern.

Für jede sonderpädagogische Kleinklasse existiert ein Kooperationsvertrag mit dem bezirklichen Jugendamt, welcher teilstationäre oder ambulante Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII, die durch (sozial)pädagogische und therapeutische Fachkräfte erbracht werden, vorsieht. Auf Grundlage dieses Kooperationsvertrages und eines umfassenden Konzeptes über die konkrete sozial- und sonderpädagogische Ausgestaltung des Angebots wird jede sonderpädagogische Kleinklasse von der Fachgruppe für die Grundsatzangelegenheiten der Sonderpädagogik in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr genehmigt.

Der Unterricht der Schülerinnen und Schüler orientiert sich an der Stundentafel und dem Rahmenlehrplan für die allgemeinbildenden Schulen. Ziel ist, die Rückkehr der Schülerin bzw. des Schülers in die ursprüngliche Stammschule bzw. eine Schule, die einen neuen, förderlichen Start ermöglichen kann.

Neben dem Hilfeplanverfahren gem. SGB VIII oder gem. SGB IX ist auch hier eine kooperative individuelle Förderplanung in Form einer Fallkonferenz der unterrichtenden Lehrkräfte und des

weiteren pädagogischen Personals mit dem Ergebnis eines Förderplans Grundlage der Förderung.

5. Nachsorgeklassen für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler, die zuvor Patientinnen und Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilungen der Versorgungskliniken in Berlin waren und in den angeschlossenen Klinikschulen unterrichtet wurden oder in langjähriger ambulanter kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung waren, können in Nachsorgeklassen aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Nachsorgeklasse ist gebunden an die Fortsetzung der in den Versorgungskliniken oder ambulant begonnenen fachärztlich-psychotherapeutischen Behandlungen sowie an die parallele Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch die erziehungsberechtigten Personen oder Maßnahmen der Eingliederungshilfen nach SGB VIII oder IX durch die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler.

Aufnahmeentscheidung:

Eine einberufene Fall- bzw. Hilfekonferenz unter Beteiligung oder mit Empfehlung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, Lehrkräfte, erziehungsberechtigten Personen, des Jugendamtes und der Schülerin oder des Schülers empfiehlt die Aufnahme in eine Nachsorgeklasse. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulleitung.

Organisation:

Die Nachsorgeklassen kooperieren nachweislich eng mit den kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilungen der Versorgungskliniken in Berlin. Die Stundentafeln orientieren sich an den Stundentafeln der besuchten Bildungsgänge. Übergangs- und abschlussrelevante Fächer sollen vorrangig unterrichtet werden. Für die Jahrgangsstufe 1 und 2 beträgt die Richtfrequenz pro Klasse 5-6 Schülerinnen und Schüler, für die Jahrgangsstufen 3 bis 10 beträgt die Richtfrequenz pro Klasse 7 Schülerinnen und Schüler.

Während der Beschulung in den Nachsorgeklassen werden die in der Klinik und den Klinikschulen oder ambulant angebahnten Entwicklungen fortgesetzt. Dafür wird auf Grundlage einer kooperativen individuellen Förderplanung ein Förderplan erstellt.

Wichtig bei der Wiedereingliederung in die Regelschule sind ein gezieltes Fallmanagement und die Abstimmung der Hilfesysteme der Schule, der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der ambulant behandelnden Kinder- und Jugendpsychiaterin oder -psychiaters und zukünftig ggf. der Jugendberufsagentur. Bedarfsgerechte Hilfen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung, wie Phasen des Übergangs bzw. der Übergangsbegleitung in die Regelschule, werden individuell dem Bedarf entsprechend in Helferkonferenzen gemeinsam ermittelt und bestimmt und von den Beratungslehrkräften für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler der für die Stammschule zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) fachlich begleitet. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist auch bei diesem Schritt zwingend erforderlich.

6. Besondere individuelle Unterstützung

Zielgruppe

Die Maßnahme betrifft Schülerinnen und Schüler mit maximalem Unterstützungsbedarf im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf Geistige Entwicklung (Förderstufe II), Autismus (Förderstufe II) oder Emotionale und soziale Entwicklung vorliegt und nachweislich andere intensivpädagogische Angebote nicht wirksam waren. Zudem wurden diese Schülerinnen und Schüler zeitweise vom Unterricht beurlaubt (vgl. § 46 Absatz 5 Schulgesetz für das Land Berlin), um Überlastungen und ihre negativen Folgen für Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, oder kurzzeitig vom Unterricht ausgeschlossen, da sie sich selbst bzw. andere am Schulleben Beteiligte gefährdet haben (vgl. § 63 Absatz 1 Schulgesetz).

Aufnahmeentscheidung und Organisation:

Auf Grundlage einer umfassenden Fallbeschreibung mit allen durchgeführten Hilfen und Maßnahmen der Unterstützung, unter Einbezug von SIBUZ, Schule, Jugend, die nicht wirksam wurden und auf Grundlage eines umfassenden Konzepts über die konkrete sozial- und sonderpädagogische Ausgestaltung des Angebots, wird eine individuelle Hilfe im Sinne von § 15 oder § 17 Sopäd VO für die Dauer von max. einem Jahr durch die regionale Schulaufsicht genehmigt. In dieser Zeit sollten Schritte in Richtung Überleitung in eines der anderen, genannten Formate umgesetzt werden.

Anlage 2

Ausbau vorhandener Angebote ab Schuljahr 2020/2021

Die Analyse der vorhandenen Angebote hat gezeigt, dass der quantitative Bestand in den einzelnen Bezirken sehr große Unterschiede aufweist. Dies führt dazu, dass einige Bezirke Schülerinnen und Schülern mit besonders komplexen Hilfebedarfen nicht versorgen können. Durch unscharfe Begriffsdefinitionen stehen einigen Angeboten sehr viele und anderen zu wenige Ressourcen zur Verfügung. Mit den regionalen Schulaufsichten - unter Einbeziehung von Jugend - wird im Schuljahr 2020/2021 ein Abstimmungsprozess zu Fragen der Ausstattung von „Temporären Lerngruppen plus“ und „Sonderpädagogischen Kleinklassen“ hinsichtlich von Lehrkräftewochenstunden stattfinden. Beide Angebotsformen müssen bedarfsgerecht ausgestattet werden und die konzeptionelle Verknüpfung mit dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe soll weiterentwickelt werden.

Beantragung von zusätzlichen Mitteln

Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit (besonders) komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf können die Bezirke insbesondere für den Ausbau vorhandener und für die Einrichtung neuer Förder- und Unterstützungsangebote im Sinne der o.g. Definition (vgl. Anlage 1) ab 08/2020 aus dem Kapitel 1010 Titel 54122 zusätzliche Mittel beantragen.

Beim Ausbau und der Einrichtung neuer Angebote sollte regional ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis aller Angebote angestrebt werden. Vielfältige, unterschiedliche Angebote sichern ab, dass Förderung der o.g. Schülerinnen und Schüler gelingen kann.

Neben der bereits erfolgten Zumessung von Lehrkräftewochenstunden durch den Bereich Bildung und Hilfen zur Erziehung durch die regionalen Jugendämter können sächliche Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal z.B. Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, therapeutisches ggf. auch betreuendes Personal beantragt werden.

Die Mittelvergabe durch II A 2 ist an folgenden Faktoren orientiert:

- den unten genannten Kriterien und dazu entsprechenden Unterlagen
- dem Wunsch nach Ausstattungsvielfalt in der Region
- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Höhe der Zumessung hängt von der Angebotsform, von der Gruppengröße und dem Hilfebedarf der zu fördernden Schülerinnen und Schüler ab.

So kann z.B. eine sonderpädagogische Kleinklasse entsprechend Anlage 1 zunächst maximal die Finanzierung für eine halbe Stelle zusätzliches pädagogisches Personal beantragen.

Ein Bezirk kann z.Z. die zusätzliche Finanzierung von bis zu 3 vollen Stellen für zusätzliches pädagogisches Personal im Sinne von Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, therapeutisches ggf. auch betreuendes Personal erhalten.

Die Mittel werden nach Prüfung der benannten Vollständigkeit aller Unterlagen und Entscheidung durch II A 2 freigegeben und stehen der regionalen Schulaufsicht auf Unterkonten zur Verfügung. Es handelt sich um Mittel, die an Träger der freien Jugendhilfe durch die regionale Schulaufsicht ausgegeben werden.

Kriterien zum Ausbau vorhandener Angebote und zur Einrichtung neuer Angebote

Die folgenden Kriterien sollten Grundlage für die Einrichtung von Angeboten sein, in denen eine Kooperation zwischen Schule und Jugend stattfindet, das sind:

- Temporäre Lerngruppen (TLG plus)
- Sonderpädagogischen Kleinklasse
- Nachsorgeklassen für psychisch kranke SuS²
- besondere individuelle Unterstützung

Bei der Beantragung von zusätzlichen Mitteln aus Kapitel 1010 Titel 54122 müssen neben dem Antrag (s.u.) ein Umsetzungskonzept und ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Jugend vorliegen.

Das Umsetzungskonzept

- a) orientiert sich an den in Anlage 1 beschriebenen Zielgruppen, Aufnahmeentscheidungen und Organisationsformen.
- b) enthält auch Ausschlusskriterien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.
- c) enthält eine Darstellung, wie eine Rückführung der Schülerinnen und Schüler erfolgen kann.
- d) berücksichtigt die Aspekte und geltenden Verfahren des Kinderschutzes.
- e) umfasst ggf. auch Maßnahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, insbesondere in der Grundschule.
- f) beinhaltet ein verbindliches Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- g) beinhaltet ein verbindliches Verfahren zur fallbezogenen Kooperation mit den zuständigen Mitarbeitenden im Jugendamt.
- h) steht nicht im Widerspruch zum bezirklichen Rahmenkonzept zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe.
- i) beschreibt, wie die Wirksamkeit der Maßnahme fortlaufend evaluiert und dokumentiert wird.

Der Kooperationsvertrag zwischen regionaler Schulaufsicht und bezirklichem Jugendamt

- a) bezieht sich auf das Umsetzungskonzept.
- b) vereinbart Grundsätze der Zusammenarbeit und Aufgaben.
- c) sichert die Bereitstellung von Lehrkräftewochenstunden durch Schule zu.
- d) enthält eine Bestätigung des Jugendamts zur grundsätzlichen Eignung des Angebotes für Leistungen der Hilfen zur Erziehung
- e) enthält eine Erklärung des Jugendamts mit der Bereitschaft und Absicht dieses Angebot zu nutzen (Die Voraussetzungen der Prüfung und Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung im jeweiligen Einzelfall bleiben unberührt.)
- f) regelt, wo das Angebot stattfindet; vorzugsweise an Schulen. Eine schriftliche Zustimmung des Schulträgers liegt vor. Im Einzelfall kann auch eine Beteiligung des Schulträgers bei Angeboten außerhalb von der Schule in Betracht kommen, insbe-

² Hier gelten hinsichtlich besondere Kriterien hinsichtlich Umsetzungskonzept und Kooperation, die im Einzelfall festgelegt werden.

sondere, wenn dies zur Sicherstellung der erforderlichen Räume im schulischen Kontext außerhalb des eigentlichen Schulgebäudes erforderlich ist

- g) regelt die organisatorische Zuordnung der Maßnahme zu einer Schule.
- h) regelt die Bereitstellung von Sachmittel durch den Schulträger.
- i) wird von Schule, dem bezirklichen Jugendamt und der regionalen Schulaufsicht unterschrieben.

Anlage 3

Beantragung zusätzlicher Mittel für Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf

Antrag vom:	Bezirk:
Regionale Schulaufsicht vertreten durch:	Bezirkliches Jugendamt vertreten durch:
Für folgende Maßnahme werden zusätzliche Mittel beantragt	
<input type="radio"/> Ausbau /Weiterentwicklung <input type="radio"/> Neueinrichtung	
<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Temporäre Lerngruppen (TLG plus)<input type="radio"/> Sonderpädagogischen Kleinklasse<input type="radio"/> Nachsorgeklassen für psychisch kranke SuS<input type="radio"/> Besondere individuelle Unterstützung	
Schule:	Jahrgangsstufe:
Name der Maßnahme:	Anzahl von Schülerinnen und Schülern:
Ausstattung mit LWS:	Eignung und Bereitschaft zur Nutzung im Rahmen von Leistungen der Hilfen zur Erziehung
<input type="radio"/> Umsetzungskonzept beiliegend	<input type="radio"/> Kooperationsvereinbarung beiliegend
Begründung der Antragstellung: (Warum wird weiteres pädagogisches Personal benötigt? Welche Berufsgruppe soll über einen Träger der freien Jugendhilfe vertraglich gebunden werden? Welche Besonderheiten des Angebots bestehen?)	



Unterschrift Regionale Schulaufsicht

Unterschrift Bezirkliches Jugendamt